

Dr., [REDACTED]

181080787

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. November 2018 19:13
An: [REDACTED]
Betreff: TOP 3.3b Havarien Brandschutz

R 13/12

- 7. Vp.

Per 6.12.

Hallo Frau [REDACTED]

auf die Schnelle Anmerkungen zu TOP 3.3b:

Der Umlaufbeschluss fordert den Bund zur Konkretisierung des bestehenden Rechts im Hinblick auf Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen und im Brandfall und im Hinblick auf Dokumentationspflichten im Störfall auf. Das betrifft also v.a. baulich-technische Anforderungen.

Tierschutzfachlich ist das nachvollziehbar, allerdings habe ich die Begründung „Tierschutzbehörden können das nicht einfordern“ nicht nachgeprüft. Hört sich auch komplizierter an und wäre ggf. etwas für eine vertiefte juristische Prüfung. Ich könnte mir schon vorstellen, dass diese Begründung hinkt.

Von 514 gibt es zum Thema Brandschutz folgenden Beitrag aus Aug. 18 – dürfte also noch aktuell sein:

Brandschutz ist Ländersache. In den Landesbauordnungen sind brandschutztechnische Anforderungen z.B. hinsichtlich der Brandschutzwände, Flucht- und Rettungswege und des Feuerwiderstandes von Bauteilen geregelt. Diese Anforderungen sind in den Ländern durchaus **unterschiedlich geregelt**. Laut Musterbauordnung – die als Vorlage für die Landesbauordnungen erstellt wurde – sind **bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen werden von den Genehmigungsbehörden in der Regel Brandschutzgutachten gefordert.**

Brände in landwirtschaftlichen Betrieben verursachen häufig einen enormen wirtschaftlichen Schaden oder es sind wie von Ihnen beschrieben - Tiere betroffen, die gerettet werden müssen. Wenn ein Stall brennt, ist es meist sehr schwierig, die Tiere zu retten, weil sie aus ihrer gewohnten Umgebung aufgescheucht werden. Tiere suchen bei Gefahr instinktiv die „sichere Bucht/den sicheren Stall“ auf und laufen häufig zurück ins Feuer. Da Tierrettung nur erschwert möglich ist, sollte im Rahmen der Planung und Einrichtung von Tierhaltungsanlagen alles getan werden, um den Ausbruch eines Brandes zu vermeiden und wenn ein Brand auftritt, ihn **möglichst frühzeitig zu erkennen**. Hier bieten sich **automatische Brandmeldeanlagen** an. In landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ist die Brandmeldetechnik durch die Umgebungsbedingungen (Staub, Feuchtigkeit usw.) störanfälliger, so dass es hier zu Störungen oder Fehlalarmierungen kommen kann. Eine Vorschrift zum Einbau von Sprinkleranlagen gibt es nicht.

Was sagt die TierSchNutzV:

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

-
- (2) Haltungseinrichtungen müssen
1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
-
- (5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- (6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

34300/0020

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 sicherzustellen, dass

1.
5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, **Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft** werden;
6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;
7. Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;

...

Was sagt die Ermächtigung im TierSchG:

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (**Bundesministerium**) wird **ermächtigt**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere **Vorschriften zu erlassen über Anforderungen**

....

6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

Diese Ergänzung der Ermächtigung erfolgte ja bei der letzten Änderung des TierSchG 2013 durch den BT. Ich habe allerdings meine Zweifel, ob man im Tierschutzrecht tatsächlich detailliertere technische Brandschutzvorschriften regeln darf oder das nicht **eher Sache des Brandschutzrechts** (Lex specialis) wäre. Immerhin geht es ja auch um die Personalgefährdung und die kann man im Tierschutzrecht wohl kaum regeln. Ich hätte z.B. enorme Sympathie für verpflichtende Sprinkleranlagen. Wenn das aus juristischer Sicht in der TierSchNutztV machbar wäre, gerne.

Fazit: Länderwunsch ist tierschutzfachlich wünschenswert, bedarf aber einer vertieften juristischen Prüfung...

Grüße

Rav

**Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)
- Arbeitsgruppe Tierschutz -**

32. Sitzung am	28./29. November 2018
TOP 3	Bericht des Vorsitzlandes
Berichterstattung:	Vorsitzland
Anlage(n):	<p>Adressliste AGT</p>  <p>AGT-Teilnehmerliste Stand 2018-06-07.xl:</p> <p>Schreiben der AGT vom 23.10.2017 Az. 34-9103.01-3</p>  <p>Anlage 3 Schreiben an LAV Vorsitz 27.10</p> <p>SANTE Jahresprogramm 2019</p>  <p>Jahresprogramm Einzelblatt.pdf</p> <p>Ergebnis Umlaufverfahren Brandschutz</p>  <p>Umlaufbeschluss Sicherheitsvorkehrung</p>
Bezug:	ohne
Erläuterungen:	<p>3.1 Organisatorisches - Aktualisierung der Adressliste</p> <p>3.2 Aufträge aus der LAV noch offene Aufträge a) Beschluss zu TOP 9 der 28. Sitzung der LAV Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben (Beschluss zu TOP 3.1 der 28. Sitzung der AGT)</p>

vgl. auch Nr. 3.3 Buchst. d)

b.) Beschluss zu TOP 10 der 28. Sitzung der LAV
Tierversuche vermeiden

(Beschluss zu TOP 3.1 der 28. Sitzung der AGT).

Auf das Schreiben der AGT vom 23.10.2017 Az. 34-9103.01-3 wird verwiesen (Anlage).

Folgende Information wurde im Rahmen der jährlichen
Berichterstattung an die LAV übermittelt:

Die Beratungen zu einheitlichen Vorlagen zur rückblickenden
Bewertung wurden bislang auf nationaler Ebene nicht
abgeschlossen. Auf Ebene der EU-Kommission gibt es
jedoch eine neue Initiative zur Erstellung EU-weit
einheitlicher Vorlagen für die Bewertung. Eine entsprechende
Expertenarbeitsgruppe der KOM hat am 16.10.2018 in
Brüssel getagt, erste Entwürfe liegen ebenso vor wie
Leitlinien der EU-KOM zur rückblickenden Bewertung.
Deutschland ist in der Arbeitsgruppe durch das
Bundesinstitut für Risikobewertung (Bf3R) sowie einen
Vertreter aus Baden-Württemberg vertreten. Mit dem BMEL
ist auf Fachebene vereinbart, derzeit nationale Überlegungen
in die KOM-Arbeitsgruppe einzubringen und von nationalen
Vorlagen abzusehen.

Vor diesem Hintergrund wurde der LAV vorgeschlagen, den
Auftrag als erledigt einzustufen.

3.3 Umlaufverfahren

Folgende Umlaufverfahren wurden durchgeführt:

- a) Beschluss TOP 4.5 der 31. AGT-Sitzung PG Handbuch
Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen
- b) LAV Umlaufbeschluss 5/2018 Sicherheitsvorkehrungen
zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im
Falle technischer Störungen oder im Brandfall
- c) Monitoring Online-Verkäufe von Hunden und Katzen
- d) Tierschutzkontrollen in VTN Betrieben

Auf den Beschluss der AGT zu TOP 4.5 der Sitzung am
5./6. Juni 2018 sowie die Stellungnahme SN vom
06.11.2018 im Rahmen der Abstimmung des LAV-TOPs
wird verwiesen.

	3.4 SANTE Jahresprogramm 2019 Schreiben des BVL vom 23.10.2018.
Beschlussvorschlag	Die AGT nimmt den Bericht des Vorsitzes zur Kenntnis. Vorsitz wird gebeten, die LAV über das Ergebnis des Umlaufverfahrens zum LAV-Umlaufbeschluss 5/2018 zu unterrichten.
Beschluss	

**Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)
- Arbeitsgruppe Tierschutz -**

**Umlaufbeschluss: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von
Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im
Brandfall**

AGT-Umlaufbeschlussvorschlag

Thema: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten
in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im
Brandfall

Berichterstatter: Baden-Württemberg (Vorsitz)

Bezug: Umlaufbeschluss 05/2018 der LAV
Umlaufbeschluss der AGT und Auftrag an die PG Handbuch
Kontrollen in Nutztierhaltungen vom 31. August 2018

Anlage: Protokoll der PG Handbuch Tierschutzüberwachung in
Nutztierhaltungen vom 30.10.2018

Beschlussvorschlag:

Die Arbeitsgruppe Tierschutz sieht Handlungsbedarf, dass der Bund von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall Gebrauch macht.

Vorsitz wird gebeten, der LAV zu berichten.

Erläuterungen:

Die LAV hat mit Umlaufbeschluss 05/2018 die AGT gebeten, entsprechend der Ziffer 2 des Beschlusses zu TOP 34 der AMK vom 27.04.2018 zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf für geeignete Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall besteht und der LAV möglichst zur 32. Sitzung der LAV am 19./20. November 2018 zu berichten.

Die AGT hat die PG Handbuch Nutztierkontrollen am 31. August 2018 gebeten, den Auftrag der LAV zu bearbeiten.

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2018 hat die PG Handbuch Nutztierkontrollen vorab den Auszug des Protokolls der Sitzung der Projektgruppe „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ am 30. Oktober 2018 zu dem Umlaufbeschluss 5/2018 der LAV mit einem Vorschlag der PG für die Beschlussfassung der AGT vorgelegt.

Begründung:

Im geltenden Recht fehlen insbesondere Vorschriften zu den konkreten Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV ist nur geregelt, dass „Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere (...) ausgeschlossen wird, (...) Darunter nur an Hand eines Merkblattes den Einbau von Sicherheitsvorkehrungen für den Brandfall zu subsumieren ist schwierig. Auch unter den Begriff „Stand der Technik“ kann nicht der Einbau von Sicherheitsvorkehrungen subsumiert werden. Stand der Technik ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung und auch in der Begründung der BR-Drs. 317/01 definiert. Er bedeutet: „Der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt“. Bei der Bestimmung dieses Technikstands sind „insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind“ (BR-Drs. 317/01, Beschluss S. 2).

Damit stehen die für den Tierschutz zuständigen Behörden vor dem Problem, dass sie die aus Tierschutzsicht erforderlichen Maßnahmen nicht anordnen können. Eine entsprechende Konkretisierung des geltenden Rechts ist unbedingt erforderlich und sollte mindestens zu folgenden Themen erfolgen:

- Sicherheitsvorkehrungen im Falle von technischen Störungen
- Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall
- Bauliche Ausführungen von technischen Anlagen (elektrische Sicherheit/Brandschutz)
- Dokumentation und Analyse von Störfällen